

## **Begründung zur Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungsabgabe in der Stadt Mainz (Zweitwohnungsabgabensatzung) vom 21.11.2019**

Durch das Forderungsmanagement innerhalb der Stadtverwaltung Mainz wurde festgestellt, dass bei der Zweitwohnungsabgabe nur 26,67 % der ca. 1.000 Abgabekonten mit einem Lastschriftmandat bedient werden. Die Höhe der im Einzelfall zu zahlenden Zweitwohnungsabgabe bewegt sich zwischen 88,20 EUR und 1.818,00 EUR. Vermutet wird dabei, dass dies an der Fälligkeit der Zweitwohnungsabgabe zum 01.07. eines Jahres liegen könnte. Mit der Änderung der Fälligkeiten, so wie sie auch bei anderen Steuern (z.B. Grundsteuer, Hundesteuer) üblich sind, verspricht sich die Verwaltung infolge der dann geringer ausfallenden vierteljährlichen Beträge eine höhere Anzahl von Personen zu gewinnen, die ein Lastschriftmandat erteilen. Dies trägt letztendlich dazu bei, dass der Verwaltungsaufwand bei der Erhebung geringer wird.

Gleichzeitig bleibt die Möglichkeit bestehen, die Zweitwohnungsabgabe auf Antrag weiterhin zum 01.07. eines Jahres zu bezahlen. Der entsprechende Antrag ist bis zum 15.11. für das nächste Kalenderjahr zu stellen.